

## 69 Keramische Waren

### Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nur keramische Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt worden sind:
  - a) Zu den Nrn. 6904 bis 6914 gehören nur andere Erzeugnisse als solche der Nrn. 6901 bis 6903;
  - b) Als nicht gebrannt gelten Waren, die auf Temperaturen von unter 800 °C erhitzt worden sind, um die Härtung der allenfalls enthaltenen Harze, Beschleunigung der Hydratisierungsreaktionen oder Ausscheidung von Wasser oder anderen flüchtigen Stoffen zu erreichen. Solche Waren sind von Kapitel 69 ausgenommen;
  - c) Keramische Artikel, die - nach vorgängiger Aufbereitung und Formgebung gewöhnlich bei Umgebungstemperatur - durch Brennen von nicht metallischen, anorganischen Stoffen hergestellt wurden. Als Rohstoffe werden insbesondere Tone, kieselensäurehaltige Stoffe (einschliesslich geschmolzenes Siliciumdioxid), Stoffe mit hohem Schmelzpunkt wie Oxide, Carbide, Nitride, Graphit oder anderer Kohlenstoff, und in gewissen Fällen, Bindemittel wie feuerfeste Tone und Phosphate, verwendet.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
  - a) Erzeugnisse der Nr. 2844;
  - b) Waren der Nr. 6804;
  - c) Waren des Kapitels 71, insbesondere solche, die der Begriffsbestimmung für Phantasieschmuck entsprechen;
  - d) Cermets der Nr. 8113;
  - e) Waren des Kapitels 82;
  - f) Isolatoren zu elektrotechnischen Zwecken (Nr. 8546) und Isolierteile der Nr. 8547;
  - g) künstliche Zähne aus Keramik (Nr. 9021);
  - h) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie);
  - i) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - k) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - l) Waren der Nr. 9606 (z.B. Knöpfe) oder der Nr. 9614 (z.B. Tabakpfeifen);
  - m) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).